

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0034/2019
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	11.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019		x	-	x	21	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse

Beschluss

Der Gemeinderat stellt fest, den Vorsitz des Finanzausschusses mit Herrn Dr. Edgar Appenrodt zu besetzen.

Der Gemeinderat stellt fest, den Vorsitz des Bauausschusses mit Herrn Ralf Jassen zu besetzen.

Der Gemeinderat stellt fest, den Vorsitz des Sozialausschusses mit Frau Cornelia Dorendorf zu besetzen.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 KVG LSA

Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.

Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA

(1) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann die Vertretung beratende Ausschüsse bestellen.

(2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben werden die im Folgenden genannten beratenden Ausschüsse gebildet:

- Bauausschuss
- Sozialausschuss
- Finanzausschuss

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen bestimmt. Dabei erhalten die Fraktionen den Zugriff entsprechend der Reihenfolge der sich ergebenden höchsten Zahlenbruchteile. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Rechtsgrundlage

§§ 46 und 49 KVG LSA, § 5 Abs. 2 und 5 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i. d. R. = Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt

JA

NEIN

im Finanzhaushalt

JA

NEIN

betreffende
Buchungsstelle